

Gefühlen zu betrachten und nach Mitteln Umschau zu halten, einen ins Schwanken geratenen Pflock in ihrem Lehrgebäude mit anderen, deren Festigkeit und Haltbarkeit Zweifeln Raum gibt, zu stützen.

Verzeichnis der benutzten Literatur:

a) Hilprecht H. B., Der neue Fund zur Sintflutgeschichte aus der Tempelbibliothek von Nippur, Leipzig, 1910.

b) Hilprecht H. B., Die Ausgrabungen in Assyrien und Babylonien, 1. Teil, Leipzig, 1904.

c) Hommel Fr., Grundriß der Geographie und Geschichte des alten Orients, München, 1904.

d) Jeremias A., Das Alte Testament im Lichte des alten Orients, Leipzig, 1904.

e) Zehnpfund R., Babylonien in seinen wichtigsten Ruinenstätten in „Der Alte Orient“, 11. Jahrgang (1910), 3. u. 4. Heft.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Kirchliches Abstinenzgebot.) Cajus, ein Rheinschiffer, der auf der Frachtschiffahrt zwischen Rotterdam und Mannheim beschäftigt ist, klagt sich in der Beichte an, er habe mit Ausnahme des Karfreitags nie die Abstinenz beobachtet. Die Bestimmungen der einzelnen Diözesen, welche er auf seiner Fahrt berühre, könne er nicht kennen; er habe sich einfach nach den Bestimmungen gerichtet, wie sie in Mannheim vor der Fastenzeit von der Kanzel verlesen würden, und nach welchen die Reisenden nur am Karfreitag sich des Fleischgenusses zu enthalten hätten. So habe er es mit seiner ganzen Familie gehalten, auch in den holländischen Häfen.

Lösung: In unserem Falle handelt es sich um ein allgemeines kirchliches Gebot und dessen Tragweite, um das Gebot, welches die Beobachtung der Abstinenz zu gewissen Zeiten vorschreibt, von welchem aber heutzutage vielfach Dispens erteilt zu werden pflegt, sei es lokal, sei es persönlich.

Das allgemeine Kirchengebot lautet aus sich auf Enthaltung von Fleischspeisen an allen Freitagen des Jahres mit Ausnahme des hohen Weihnachtstfestes, wenn dieses auf einen Freitag fällt, und auf dieselbe Enthaltung an allen eigentlichen Fasttagen; in der ganzen vierzigtagigen Fastenzeit, einschließlich der Sonntage, lautet es sogar auf Enthaltung nicht nur von Fleisch-, sondern auch von Milch- und Eierspeisen.

Diese Strenge des allgemeinen Kirchengebots, wie es an sich lautet, ist jedoch wohl nirgends mehr in rechtskräftiger Übung. Das sogenannte Fastenmandat gewährt von Jahr zu Jahr eine nach den Diözesen wechselnde größere oder geringere Abschwächung. Diese in den Fastenmandaten ausgesprochene Erleichterung oder diese Dispens

von einem großen Teile des eigentlichen Kirchengebotes ist nach übereinstimmender Lehre der Theologen lokal, so zwar, daß die Dispensierten nur innerhalb der betreffenden Diözese von der Diözesandispens Gebrauch machen können, daß aber auch, wenigstens probabiliter und praktisch sicher, die Fremden von der Dispens des Ortes, wo sie sich gerade befinden, Gebrauch machen dürfen, nicht aber von der Dispens des Ortes, aus welchem sie stammen, mag es auch ihr sonst ständiger Wohnsitz sein.

Diese lokale Dispens fußt auf lokalen Gründen, oder auf Gründen, welche an Ort und Stelle bei vielen einzutreffen pflegen; die Gültigkeit der Dispens und die Berechtigung, sich ihrer zu bedienen, ist unabhängig davon, ob bei dem einzelnen die unterstellten Gründe wirklich vorliegen oder nicht.

Eine andere Erleichterung des kirchlichen Gebotes kann gewährt werden und wird nicht selten gewährt auf persönliche Gründe hin. In verschiedenen Fastenmandaten wird den Pfarrern und auch den Beichtvätern die Vollmacht erteilt, in Einzelfällen persönlicher Gründe wegen eine selbst über die lokale Dispens hinausgehende Erleichterung zu gewähren. Für die meisten Gegenden darf sogar auf Gewohnheitsrecht hin angenommen werden, daß der Pfarrer (nicht jeder Beichtvater) auch ohne besondere Ermächtigung jene Dispensbefugnis in Einzelfällen besitze.

Diese persönliche Erleichterung wird vom Obern des Betreffenden oder dessen Delegierten dem Bittenden gewährt, unabhängig vom etwa wechselnden Aufenthaltsort desselben. Ja, nach praktisch befolgbarer Ansicht sind die Diözesanoberen oder deren Delegierte (Pfarrer bzw. Beichtväter) berechtigt, eine derartige persönliche Dispens aus persönlichen Gründen auch den Fremden zu erteilen, welche sich zufällig in der betreffenden Diözese oder Pfarrei aufhalten, u. zw. für die Zeitdauer eben der unterstellten persönlichen Gründe, falls der Dispensierende nicht die Beschränkung auf die Zeitdauer des Aufenthaltes an Ort und Stelle festlegt. Diese Ansicht geht folgerichtig aus der sich in unserer Zeit immer mehr Bahn brechenden Auffassung hervor, nach welcher die Fremden betreffs Sachen der freiwilligen Jurisdiktion als Untertanen des Ortsbischofs sich betrachten können: können sie von diesem oder kraft seiner Jurisdiktion sacramentaliter absolviert werden, so können sie auch kraft eben dieser Jurisdiktion Dispens von einem allgemeinen Kirchengesetz erlangen, von dem der betreffende Obere seine Untergebenen in genere dispensieren kann.

Wenden wir die hier ausgesprochenen Grundsätze über die Verpflichtung allgemeiner Kirchengesetze und die Dispensierbarkeit derselben auf unseren Fall an, so stellt sich heraus, daß Cajus objektiv unrichtig geurteilt und gehandelt hat, daß ihm aber für die Zukunft leicht geholfen werden kann.

Da Cajus sich auf Mannheim beruft, so scheint Mannheim seine Heimat oder sein gewöhnlicher Wohnsitz zu sein oder gewesen zu sein. Allein mit dem Ueberschreiten der Grenzen dieser Diözese ward für ihn die Mannheimer (d. h. Freiburger) Diözesanvergünstigung hinfällig. Hatte er also keine weitere Dispens, so blieb ihm nur die Wahl, entweder das Abstinenzgebot der Kirche nach seiner ganzen Strenge zu beobachten, oder sich nach der Milderung zu erkundigen, welche für den jeweiligen Aufenthaltsort gegeben war, und sich auf den Gebrauch dieser Milderung zu beschränken. Die Diözese des jeweiligen Aufenthaltsortes und insolgedessen die Diözesandispensation kann nicht zweifelhaft sein, sobald das Schiff ans Land anlegt. Auch kann eine Schwierigkeit nicht erhoben werden, wenn das Schiff sich dort auf dem Rheine befindet, wo die beiderseitigen Ufer zu ein und derselben Diözese gehören; denn alsdann ist unzweifelhaft auch diese maßgebend für den betreffenden Teil des Rheinstromes und die auf demselben sich bewegenden Schiffe und deren Personal. Zweifel kann nur entstehen, wenn die links- und rechtsrheinischen anliegenden Orte verschiedenen Diözesen angehören. In diesem Falle dürfte außer dem Falle der Landung das Schiffspersonal berechtigt sein, sich nach Gutdünken der einen oder der anderen Diözese zuzuzählen; denn wenn auch, genau genommen, die Mitte des Stromes als Demarkationslinie zu nehmen wäre, so wird diese doch von dem Schiffe gar zu oft nach der einen wie nach der anderen Seite hin überschritten und kann jeden Augenblick überschritten werden.

Hiermit wäre der objektive Tatbestand und die Verpflichtungsnorm für Cajus klargestellt. Allein es läßt sich nicht leugnen, daß deren Befolgung große Unzuträglichkeiten mit sich bringt. An die strenge Norm des allgemeinen Kirchengesetzes ohne jegliche Dispens ihn zu binden, ist kaum angänglich. Wenn die allgemeinen Verhältnisse der heutigen Zeit so liegen, daß man überall geglaubt hat, durch Dispens in größerem oder geringerem Umfange Milderung gewähren zu sollen, dann dürfte für die betreffende Klasse der Schiffer mehr als für viele andere Klassen diese Erwägung gelten. Höchst unbequem und verwirrend ist es aber auch für Cajus, wenn die Verpflichtungsnorm für ihn von Tag zu Tag, vielleicht von Stunde zu Stunde wechseln soll, je nachdem der Kurs des Schiffes wechselt. Deshalb dürfte diese Lage des Cajus für den, der dispensieren kann, genügenden Grund abgeben, mit Cajus in Wirklichkeit persönlich zu dispensieren. Kann daher der Beichtwater oder der Pfarrer im Abstinenzgebote dispensieren, dann dürfte er diesem gern persönliche Dispens gewähren in der Weise, daß er sich für das ganze Jahr, abgesehen von den verschiedenen Aufenthaltsorten, stets nach dem Fastenmandat der einen bestimmten Diözese richten könne.

Damit wäre zunächst nur Cajus, noch nicht dessen ganze Familie, welche er, wie hier unterstellt wird, mit sich führt, von dem steten Wechsel der Abstinenzpflicht entlastet. Allein es dürfte Grund genug

vorliegen, die Dispens in gleicher Weise auf die Familie auszu-
dehnen. Wenn nicht die einzelnen Glieder persönlich im Beichtstuhl
dieselbe erlangten, so könnte der Pfarrer auch außerhalb des Beicht-
stuhles den Cajus „für sich und seine Familie“ dispensieren. Im
Notfall dürften die Familienglieder selbst ohne Dispens entschuldigt
sein im Sinne der Antwort der heiligen Pönitentiarie vom 16. Jänner 1834
und 27. Mai 1863: „Es könne denjenigen, welche unter der Gewalt
des Familienvaters ständen, falls dieser Dispens vom Abstinenzgebot
erhalten habe, gestattet werden, an Abstinenztagen Fleisch zu genießen,
insofern sie sich in der Unmöglichkeit befänden, für ihren täglichen
Unterhalt Fastenkost zu haben.“ Doch, wie gesagt, läßt sich auch für
sie formelle Dispens unschwer erreichen.

Balkenburg (Holland).

Aug. Lehmkuhl S. J.

II. (Unerlaubte Konkurrenz.) Titus, der ein Handels-
geschäft in Eisenwaren hat, bietet seine Ware um 8% billiger an,
als der gewöhnliche Preis zu sein pflegt, unter Notierung des vollen
Gewichts. Tatsächlich aber mindert er das Gewicht, weil seine Ware,
namentlich die Eisenstangen, wie er behauptet, wegen der geschickten
Behandlung bei dem Mindergewicht absolut dieselben Dienste leisten
und mindestens die gleiche Tragkraft besitzen, wie die gewöhnliche
Ware beim Vollgewicht. Auf diese Weise schlägt er unter genügendem
Gewinn seine Mitkonkurrenten aus dem Felde. Begeht Titus Unrecht,
oder kann er in seiner Praxis fortfahren?

Antwort und Lösung. 1. Garantiert Titus das Vollgewicht
seiner Ware, obwohl er weiß, daß sie dasselbe nicht hat, so begeht
er wenigstens eine Lüge. So wie bisher fortzufahren, muß also ein-
fachhin als unerlaubt bezeichnet werden. Anders würde sich die Sache
verhalten, wenn er nur die Garantie von „ungefähr“ so und so viel
Kilo ausspräche, oder nur „die Tragkraft des Vollgewichtes“ garan-
tierte, falls diese Tragkraft wirklich vorhanden ist; dann wäre seine
Praxis eine nach allen Seiten hin erlaubte.

2. Die Versicherung des Titus, daß seine Ware durchaus die-
selben Dienste leiste wie die Ware anderer beim Mehrgewicht, darf
nicht zu leicht geglaubt werden, da die eigene Ware nur zu leicht
überschätzt wird. Hat aber die Ware des Titus nicht wirklich dieselbe
Tragkraft und leistet sie nicht die gleichen Dienste, wie es eine ver-
sprochene vollgewichtige tun würde, dann hat Titus zweifellos nicht
bloß im allgemeinen unrecht gehandelt, sondern eine Ungerechtigkeit
im eigentlichen und strengen Sinne des Wortes begangen; er wäre
seinen Kunden ersatzpflichtig, und zwar nicht bloß nach Maß-
gabe des Untergewichtes der gelieferten Ware, sondern, falls ein
größerer Schaden als dieser den Kunden erwachsen sollte, wäre
er für den ganzen, durch die geringere Ware herbeigeführten
Schaden haftbar, welchen er in confuso sehr wohl voraussehen
konnte und mußte.